

**3638/AB XXI.GP**

---

**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**Eingelangt am: 17.05.2002**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3665/J-NR/2002 betreffend Verhaltensvereinbarungen, die die Abgeordneten Mag. Andrea Kuntzl, Kolleginnen und Kollegen am 21. März 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Durch die im § 44 (1) SchUG mit der Novelle 2001 (BGBl. Nr. 78/2001, Z. 14) geregelten Verhaltensvereinbarungen können die Schulpartner (Lehrer/innen, Schüler/innen und Erziehungsberechtigte) möglichst im Einvernehmen in der jeweiligen Hausordnung schulautonome Verhaltensvereinbarungen festlegen.

Als Hilfestellung für die Erarbeitung von Verhaltensvereinbarungen an Schulen hat das Bildungsressort bereits im Jahr 2001 einen Leitfaden für die Grundschulen mit dem Titel "Vereinbaren statt anordnen" herausgegeben. Zu Beginn des Schuljahres 2002/03 wird ein weiterer Behelf für die Sekundarstufe zur Verfügung stehen. Diesen Leitfaden werden die im Elternbeirat des Bildungsressorts vertretenen Verbände in enger Zusammenarbeit und mit Finanzierung durch das BMBWK herausgeben. Damit wird deutlich, dass sich alle Elternverbände mit dem Anliegen zeitgemäßer und schulpartnerschaftlicher Verhaltensvereinbarungen identifizieren.

**Ad 1.:**

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 1. März 2002 wurden die Präsident/innen der Landesschulräte ersucht, bestehende Hausordnungen/Verhaltensvereinbarungen der Schulen nach pädagogischen Grundsätzen zu überprüfen sowie dem Bildungsressort einen Bericht über die Einschätzung der Anzahl der Schulen und der Schularten zu geben, die Verhaltensvereinbarungen erarbeitet haben.

**Ad 2.:**

Vereinzelt wurden in den Hausordnungen Verhaltensvereinbarungen, die den genannten Zielsetzungen nicht entsprechen, festgelegt. Jeder dieser Fälle wurde in Schreiben an den jeweiligen Landesschulrat aufgezeigt und es wurde eine entsprechende Korrektur gefordert.

**Ad 3.:**

Die Erstellung von Verhaltensvereinbarungen im Interesse der Qualitätsentwicklung der Schulen - oftmals auch Inhalt von Leitbild, Schulprofil und insbesondere Schulprogramm - bedarf eines entsprechenden Erarbeitungszeitraumes, einer Phase der Erprobung, der Evaluierung und demnach mitunter entsprechender Verbesserungen. Gute Verhaltensvereinbarungen sind Ausdruck eines von der Schulgemeinschaft getragenen Entwicklungsprozesses.

**Ad 4.:**

Konfliktlösungsmodelle werden an den Schulen seit vielen Jahren erprobt und angewandt. Das Bildungsressort unterstützt derartige Vorhaben (im Interesse der nachhaltigen psychosozialen Gesundheitsförderung) auch finanziell, etwa aus Mitteln des Umwelt- und Gesundheitsbildungsfonds. Es ist auch vorgesehen, eine Sammlung der besten Mediationsprojekte an Schulen als Behelf für die Schulgemeinschaft herauszugeben.

**Ad 5.:**

Die von Prof. Krumm aufgezeigten Befragungsergebnisse werden seitens des BMBWK sorgfältig analysiert und im Rahmen der Schulpsychologie, Lehrer/innenfortbildung, Schulleiter/innenfortbildung und Schülerberater/innenausbildung berücksichtigt.

**Ad 6.:**

Die Gestaltung des Schullebens bedarf der Teambildung, der gemeinsamen Entwicklung von Vorhaben und der gemeinsamen Verantwortung für Maßnahmen. In einer am Qualitätsprozess orientierten Schule werden Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern daher Möglichkeiten und Wege zur Konfliktbewältigung finden. Die Schulgesetze, insbesondere das Schulunterrichtsgesetz und die Schulordnung, legen eindeutig und klar fest, wie im Interesse des jeweiligen Schulpartners im konkreten Anlassfall vorzugehen ist.